

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 6/6068 -**

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik

Berichterstatterin: Abgeordnete Lehmann

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 125. Sitzung vom 30. August 2018 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport - federführend - sowie den Innen- und Kommunalausschuss und den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 18. September 2018, in seiner 62. Sitzung am 29. Oktober 2018, in seiner 65. Sitzung am 22. Januar 2019 und in seiner 67. Sitzung am 19. Februar 2019 beraten und ein mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung zu dem Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 29. Oktober 2018 durchgeführt. Zudem hat der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf sowie ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände zu dem Änderungsantrag in Vorlage 6/5108 durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Die Zuschriften der kommunalen Spitzenverbände in den Anhörungsverfahren wurden an alle Abgeordneten des Thüringer Landtags verteilt (vgl. Vorlage 6/5277). Weitere in den Anhörungsverfahren eingegangene Stellungnahmen wurden an die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, die Fraktionen sowie die Landesregierung verteilt. Das Protokoll der mündlichen Anhörung wurde gemäß § 80 Abs. 2 GO verteilt. Sämtliche Beratungsunterlagen wurden auch im AIS für alle Abgeordneten bereitgestellt.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 21. Februar 2019 beraten (vgl. Vorlage 6/5266). Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 22. Februar 2019 beraten (vgl. Vorlage 6/5269).

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

"1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird nach dem Wort 'Jugendhilfeplanung' der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

'6. Grundsätze zur jugendgerechten Ausgestaltung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.'

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

"2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte 'das Arbeitsamt' durch die Worte 'die Bundesagentur für Arbeit' ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummern 9 und 10 werden angefügt:

'9. der Zusammenschluss der Jugendverbände, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 3 vertreten ist;

10. die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.'

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 2 a eingefügt:

'(2 a) Die Stadt- oder Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.'

c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 2 b.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Jugendmitbestimmungsgremien bestehen, bestimmt die Satzung, dass mindestens ein Vertreter beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist. Die Satzung regelt, wie Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien für den Jugendhilfeausschuss bestimmt werden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind.'

e) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 3 a eingefügt:

'(3 a) Darüber hinaus kann die Satzung bestimmen, dass weitere Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Dies gilt insbesondere in Ergänzung zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 bis 8, wenn dies auf Grund der religiösen und bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung angemessen ist.'

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

4. Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.

5. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

'(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 25 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen bzw. zu berufen. Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben. Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Sechs stimmberechtigte Mitglieder werden vom Landtag gewählt. Sie verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied. Sie sollen in der Jugendhilfe erfahrene Personen sein.

(3) Zehn Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des Landes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister berufen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen, der zehn Mitglieder und zehn stellvertretende Mitglieder benennt, und zwar fünf Mitglieder aus den Verbänden und Gruppen der Jugend und fünf aus den anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Wird ein abgestimmter Vorschlag eingereicht, der diese Anforderungen erfüllt, werden die Vorgeschlagenen berufen. Anderenfalls beruft der Minister zehn Mitglieder unter Berücksichtigung der eingereichten Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(3 a) Fünf Mitglieder werden aufgrund eines abgestimmten Vorschlags des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistags durch den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister berufen. Wird kein abgestimmter Vorschlag eingereicht, beruft der Minister fünf Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(4) In Ergänzung der gewählten und der auf Grund des Vorschlags berufenen Mitglieder nach den Absätzen 2, 3 und 3 a beruft der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige

Minister weitere vier in der Jugendhilfe erfahrene Personen, davon zwei auf Vorschlag der Thüringer Familienorganisationen bzw. Familienverbände. Wird kein abgestimmter Vorschlag eingereicht, beruft der Minister zwei Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein."

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort 'Kinder' die Worte 'sowie dem für Familie' eingefügt."

6. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- '4. die/der Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann;
5. die/der Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge;
6. die/der Thüringer Beauftragter für Menschen mit Behinderungen;'

b) In Nummer 11 werden die Worte 'der Arbeitsverwaltung, der vom Landesarbeitsamt benannt wird' durch die Worte 'der Bundesagentur für Arbeit' ersetzt.

c) In Nummer 13 werden das Wort 'Eltervertretung' durch das Wort 'Elternvertretung' und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummern 14 und 15 werden angefügt:

- '14. zwei Vertreter der Landesschülervertretung, die unterschiedlichen Schularten angehören;
15. zwei junge Menschen als Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien."

7. Nummer 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

'(1) Oberste Landesjugendbehörden sind das für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium, das für Familie zuständige Ministerium sowie das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen vor und beschreibt, welche Folgerungen sie für die Jugendhilfe im Lande für erforderlich hält."

8. Nummer 8 Buchst. b Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

"aa) In Satz 1 werden nach dem Wort 'arbeiten' die Worte 'unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe' eingefügt."

9. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. Nach § 15 werden folgende neue §§ 15 a und 15 b eingefügt:

§ 15 a
Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern
und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.

(2) Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden. Bei der Umsetzung der Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Weise darlegen, wie er die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und deren Beteiligung durchgeführt hat.

(3) Bei der Ausgestaltung der in der Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Maßnahmen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der geförderten Maßnahmen die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.

§ 15 b
Örtliche Jugendförderung

Zum gleichmäßigen Ausbau der in der örtlichen Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Leistungen in den Bereichen

1. Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen,
 2. Jugendarbeit gemäß § 11 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022),
 3. Jugendverbände und ihre freiwilligen Zusammenschlüsse gemäß § 12 SGB VIII,
 4. Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII mit Ausnahme der Schulsozialarbeit und der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,
 5. Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII sowie
 6. ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen
- gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro jährlich. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft alle zwei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung."

10. In Nummer 10 Buchst. a werden nach dem Wort "Jugendarbeit" die Worte "und für das demokratische Gemeinwesen" eingefügt.

11. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden in Absatz 1 a Satz 1 die Worte "Erfassung der" durch das Wort "erfassten" und das Wort "Erwachsen" durch das Wort "Volljährigen" ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird nach dem Wort "vielfältigen" ein Komma eingefügt.

12. In Nummer 12 erhält § 19 a Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll in der Jugendhilfeplanung ein angemessenes Angebot für Schulsozialarbeit berücksichtigen."

13. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

"13. § 23 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe '§ 2 Abs. 1 und 2' durch die Angabe '§ 2 Abs. 1, 2 und 6' ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte 'Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung' durch die Worte 'Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Finanzen und kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung' ersetzt."

14. Nach Nummer 15 wird folgende neue Nummer 16 angefügt:

"16. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Für den am Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 2 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes konstituierten Landesjugendhilfeausschuss sowie die am Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 2 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes gewählten Jugendhilfeausschüsse gelten §§ 5, 8 und 9 in der am ... [einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 2 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes] geltenden Fassung."

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

II. Artikel 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Artikel 1 Nr. 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft."

Grob
Vorsitzender